

SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag

### **Antrag**

zur Beratung in der Koalition

Thema: **Verbot der Reichs- und Reichskriegsflagge**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht:

1. einen Erlass zu verabschieden, der
  - a. das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflaggen aus der Zeit bis 1935 - im Einzelnen die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 und die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 – untersagt,
  - b. Das Zeigen oder Verwenden der Reichsflagge ab 1892/Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933-1935 untersagt, wenn eine konkrete Provokationswirkung im Einzelfall besteht
2. in dem Erlass zu 1. festzulegen, dass in den unter 1. bezeichneten Fällen stets ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist
3. sich auf Bundesebene für eine deutschlandweit einheitliche, gesetzliche Regelung des Verbots von Reichs- und Reichskriegsflaggen einzusetzen

### **Begründung:**

Reichskriegsflaggen werden regelmäßig von rechtsextremen Parteien und Organisationen in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt und sind damit zu einem Identifikationssymbol dieser Gruppierungen geworden. In den Fokus gerieten die Flaggen zuletzt Ende August, als rechtsradikale Demonstranten in das Reichstagsgebäude einzudringen versuchten. Die Verwendung von Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit stellt deshalb eine nachhaltige Beeinträchtigung für ein friedliches und geordnetes Zusammenleben in unserem Land dar. Sie ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Mehrere Obergerichte haben in der Vergangenheit bestätigt, dass eine Sanktionierung des öffentlichen Zeigens von Reichskriegsflaggen als eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) möglich ist, wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Unterstützung von nationalistischen Positionen angenommen werden muss, die die Öffentlichkeit belästigen.

Im Land Brandenburg besteht bereits seit Juni 2014 eine Erlasslage, die das ordnungsbehördliche Vorgehen gegen das öffentliche Zeigen der Reichskriegsflagge regelt. Dieses ist demnach zu unterbinden und die Flaggen sind sicherzustellen. Im Bundesland Bremen ist seit dem 21.09. 2020 das Zeigen der Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit verboten. Auch in Niedersachsen ist am 01.10.2020 ein entsprechender Erlass in Kraft getreten. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich am 8.10. ebenfalls für ein Verbot von Reichskriegsflaggen ausgesprochen.

Die Verwendung der Flaggen in Museen und Sammlungen, wo sie der historischen Forschung und Vermittlung dienen, sollen von diesem Verbot ausgenommen sein.